



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit

GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/IVVS4/2017

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 05.01.2017

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE

Brenner Basistunnel

Rettungstollen der Umfahrung Innsbruck

1. Änderung des Regelquerschnitts und einschaliger Ausbau

2. Änderung der Trasse von km 9+021,219 bis km 9+079,402

Antrag auf Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung;

Änderung des Vorhabens gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000

BESCHIED

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 4/2016 über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) vom 27.5.2015 betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ bezüglich Änderung des Regelquerschnitts und einschaliger Ausbau und Änderung der Trasse von km 9+021,219 bis km 9+079,402 des Rettungstollens der Umfahrung Innsbruck unter Zugrundelegung der Projektunterlagen sowie des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 19.5.2015 und unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) wird für die Änderung des Regelquerschnitts und den einschaligen Ausbau in geotechnisch günstigen Bereichen des begleitenden Rettungstollens der Umfahrung Innsbruck sowie die Änderung der Trassierung, und zwar den Ersatz des Kurvenbereiches vom km 9+021,219 bis km 9+079,402

durch eine T-förmige Ausbildung, im Zuge des Vorhabens Brenner-Basistunnel die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.
3. Das Vorhaben ist bis **31. Dezember 2025** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

Beschreibung des Änderungsvorhabens

Das Änderungsvorhaben sieht den teilweisen Entfall der Innenschale und den Einbau einer permanenten Außenschale in geotechnisch günstigen Bereichen, in denen die nach Einbau der Außenschale auftretenden Verformungen keine schädigenden Auswirkungen auf die Spritzbetonschale haben und in denen sich die erforderlichen Sicherheiten durch Rückrechnung aus den aufgetretenen Verformungen nachweisen lassen, vor.

Der Bogen mit $R = 35$ m kurz vor der Unterquerung des Bestandsstrecken Tunnels „Umfahrung Innsbruck“ soll aus vortriebstechnischen Gründen durch ein T-Stück ersetzt werden. Der Rettungsstollen wird mit dem Regelabstand 30 m von der „Umfahrung Innsbruck“ (Inntaltunnel) gerade weitergeführt. Die Anbindung zum Verbindungstunnel Ost soll rechtwinkelig zur Rettungsstollenachse abzweigen.

Rechtsgrundlagen

§ 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016,

§ 24 Abs 1 und Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016,

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 Abs 5 sowie Abs 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016,

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) BGBl. Nr.135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004,
§§ 31, 31a, 31f, § 31g Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr.13//2015,

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 72/2016,
§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) 51/1991 idF BGBl. I Nr.161/2013.

II. Kosten (Verwaltungsabgaben)

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Bescheidzustellung Verwaltungsabgaben in Höhe von **98 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BLZ 60 000, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 78 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr.161/2013

§ 1 Abs 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008

Hinweis zur Gebührenschuld

Durch die Zustellung dieser das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl Nr 267 idF BGBl I Nr 163/2015 eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt **178,50 Euro**.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs 4 GebG von der Antragstellerin an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto Nummer 5040003 (IBAN: AT58600000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 60000 (BIC: OPSKATWW), zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen von der Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Als Zahlungszweck wäre die oben angeführte Geschäftszahl anzuführen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der oben angeführten Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Begründung

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte in der Folge mehrere Anträge („Änderungen 2012“) bei der Behörde ein, die mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.5.2013, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013, genehmigt wurden.

Weitere Änderungen betreffend die Einfahrt Innsbruck sowie die Einbindung in die Umfahrung Innsbruck wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9.12.2013, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013, genehmigt.

Weitere Änderungen betreffend die Genehmigung der Änderung des Materialkonzepts des Brenner Basistunnels wurden mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8.10.2014, GZ: BMVIT-220.151/0007-IV/SCH2/2014, genehmigt.

Weitere Änderungen betreffend Änderung der Materialbewirtschaftung in Tulfes wurden mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4.11.2014, GZ. BMVIT-220.151/0005-IV/SCH2/2014, genehmigt.

Weitere Änderungen betreffend Genehmigung der geplanten Fläche für Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche in der KG Vill wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2.1.2017, GZ: BMVIT-220.151/0031-IV/IVVS4/2016, genehmigt.

Mit Schreiben vom 27.5.2015 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auch den verfahrensgegenständlichen Antrag auf **Änderung der** mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2012, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit erteilten **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung** gemäß den §§ 31 ff EisbG für folgende, im Sinne des § 24g Abs 1 UVP-G 2000 nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen des UVP-Verfahrens stehende Änderungen **betreffend den Rettungstollen der Umfahrung Innsbruck** im Zuge des Vorhabens Brenner-Basistunnel gestellt:

1. Änderung des Regelquerschnitts und einschaliger Ausbau in geotechnisch günstigen Bereichen des begleitenden Rettungstollens der Umfahrung Innsbruck und
2. Änderung der Trassierung, und zwar den Ersatz des Kurvenbereiches vom km 9+021,219 bis km 9+079,402 durch eine T-förmige Ausbildung.

Mit ergänzendem Schreiben vom 22.6.2016 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) mitgeteilt, dass mit den in Lans betroffenen Grundstückseigentümern die Dienstbarkeitsverträge zwischenzeitlich auf Basis der geänderten Planung abgeschlossen wurden.

Mit der persönlich zugestellten Kundmachung vom 23.6.2016, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2015, wurde den von den Änderungen betroffenen Beteiligten - einschließlich der rechtmäßig zustandekommenen Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000, der am Verfahren teilnehmenden, anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVPG 2000 sowie des Landesumweltanwalts für Tirol und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, als Formalpartei – im Sinne des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben.

Diese Kundmachung war darüber hinaus auch an der Amtstafel der Gemeinde Lans vom 27.6.2016 bis 22.7.2016 angeschlagen und sind die Projektunterlagen sowie das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 19.5.2015 während dieses Zeitraums beim Gemeindeamt der Gemeinde Lans und bei der Behörde aufgelegt. In dieser Kundmachung wurde weiters eine Frist zur Abgabe allfälliger Stellungnahmen zum ggst. Änderungsvorhaben und den dazu vorliegenden Unterlagen bis 22.7.2016 festgelegt.

Festzuhalten ist, dass bislang keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum ggst. Änderungsvorhaben bei der Behörde eingelangt sind.

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

Die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck - Staatsgrenze wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989 (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

Eisenbahngesetz

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungs-technischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen.

Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann,
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u.a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 15 Abs 1 VAIG 1994 ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.

Gemäß Abs 2 der zitierten Norm ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat insbesondere zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

Beweiswürdigung

Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG

Die Antragstellerin hat ein Gutachten gemäß § 31a EisbG betreffend die projektrelevanten Fachgebiete vom 19.5.2015 vorgelegt.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird bestätigt, dass sie die Voraussetzung für die Erstattung des Gutachtens gemäß § 31a Abs 2 Z 1 bis 5 erfüllen.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird ausdrücklich weiters bestätigt, dass sie nicht mit der Planung betraut waren und dass auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen. Von den Gutachtern wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Begutachtung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei durchgeführt wurde.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Geotechnik
- Tunnelbau
- statisch konstruktiver Ingenieurbau
- Entwässerung
- Baubetrieb
- Bodenmechanik
- Tunnelsicherheit

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter gemäß § 31a EisbG alle projektrelevanten Aspekte.

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt sich, dass der ggst. Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt sich weiters, dass in Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr begutachtet und deren Einhaltung festgestellt wurde sowie, dass die Genehmigungskriterien im Sinne des § 31f EisbG aus fachlicher Sicht eingehalten werden und gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG für die Änderung der bisherigen Baugenehmigung im Bereich des begleitenden Rettungsstollen der Eisenbahnumfahrung Innsbruck keine fachlichen Bedenken bestehen.

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch folgende allgemein verständliche Zusammenfassung:

„Das Änderungsvorhaben sieht den teilweisen Entfall der Innenschale und den Einbau einer permanenten Außenschale in geotechnisch günstigen Bereichen, in denen die nach Einbau der Außenschale auftretenden Verformungen keine schädigenden Auswirkungen auf die Spritzbetonschale haben und in denen sich die erforderlichen Sicherheiten durch Rückrechnung aus den aufgetretenen Verformungen nachweisen lassen, vor.

Der Bogen mit $R = 35$ m kurz vor der Unterquerung des Bestandsstrecken Tunnels „Umfahrung Innsbruck“ soll aus vortriebstechnischen Gründen durch ein T–Stück ersetzt werden. Der Rettungsstollen wird mit dem Regelabstand 30 m von der „Umfahrung Innsbruck“ (Inntaltunnel) gerade weitergeführt. Die Anbindung zum Verbindungstunnel Ost soll rechtwinkelig zur Rettungsstollenachse abzweigen. Der Nachweis der Befahrbarkeit liegt vor.

Beide Änderungen entsprechen dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in dem vom § 31a EisbG geforderten Umfang.“

Von der Behörde wird das Gutachten gemäß § 31a EisbG als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet.

Im Verfahren sind weiters keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Abschließend ist somit festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften und eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte

Eine Verletzung von berührten Interessen der Gebietskörperschaften ist nicht erkennbar. Einwendungen von Gebietskörperschaften und sonstigen Beteiligten wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens zudem keine erhoben.

3. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Gemäß § 5 Abs 1 und 2 bzw. 11 Abs 1 und 2 Arbeitnehmerenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Diese Anforderungen wurden durch die Gutachter gemäß § 31a EisbG überprüft. Insbesondere haben die Gutachter gemäß § 31a EisbG festgehalten, dass die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr eingehalten wurden.

In seiner Stellungnahme vom 24.8.2016, GZ. BMVIT-754.426/0004-VII/A/VAI/11/2016, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, die gemäß § 11 Abs 1 und 2 AVO Verkehr von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, hingewiesen und hat dieses im Übrigen keine Beurteilung des Vorhabens durchgeführt und um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides ersucht.

Das Ermittlungsverfahren hat somit auch unter diesem Aspekt keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Gutachten gemäß § 31a EisbG, wonach die ggst. Planung den anerkannten Regeln der Technik, den gültigen Vorschriften und Normen entspricht und die Anforderungen im Rahmen der Fachgebiete der Begutachtung erfüllt ergibt sich zudem auch die Bestätigung des Umstandes, dass auch die beantragten Änderungen im Sinne des § 24g Abs 1 UVP-G 2000 weiterhin nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Bauausführungsfrist

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Da im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) die UVP-rechtliche Genehmigung für die Errichtung des Brenner Basistunnels erteilt wurde, die Bauausführungsfrist für die Ausführung dieses Vorhabens mit **31.12.2025** festgesetzt wurde, war auch die Bauausführungsfrist für das ggst. Änderungsvorhaben in Ermangelung eines anders lautenden Antrags der Projektwerberin mit demselben Datum zu befristen.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 19.5.2015 sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Genehmigungsvoraussetzungen der mit anzuwendenden Bestimmungen des Eisenbahngesetzes entsprechen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten hatten im Verfahren Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Gebietskörperschaften und sonstigen Beteiligten wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens zudem keine erhoben.

Somit konnte die gegenständliche Änderung des Vorhabens betreffend Änderung des Regelquerschnitts und einschaliger Ausbau und Änderung der Trasse von km 9+021,219 bis km 9+079,402 des Rettungsstollens der Umfahrung Innsbruck im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Kosten

Bundesverwaltungsabgaben

Gemäß § 1 Abs 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 haben Parteien für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgenommen wurden, in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung die in der angeführten Verordnung festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost TP 210 lit b des Besonderen Teiles der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 fällt für die Veränderung bestehender Anlagen eine Bundesverwaltungsabgabe von 98 Euro an.

Für die durch diesen Bescheid verliehenen Genehmigungen ergibt sich somit der im Spruch ausgewiesene Gesamtbetrag in Höhe von 98 Euro.

Gebührenschild

Im Anschluss an den Spruch, jedoch nicht als Bestandteil des Spruchs, wurde auf die Gebührenschuld hingewiesen, die auf Grund des Gebührengesetzes durch die Entscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag entstanden ist. Dieser Hinweis ist keine rechtsverbindliche Entscheidung über die Höhe der Gebührenschuld; diese Entscheidung liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Dementsprechend ist gegen diesen Hinweis auch kein Rechtsmittel vorgesehen. Die ausgewiesene Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 163/2015. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich der oben im Anschluss an den Spruch ausgewiesene Betrag.

Rechtsmittelbelehrung

I. Gegen **Spruchpunkt I.** dieses Bescheides (Genehmigung) kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde eine **Gebühr** von EUR 30,- zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

II. Gegen **Spruchpunkt II.** dieses Bescheides kann **Vorstellung** erhoben werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Die Vorstellung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis:

Für eine Vorstellung ist allgemein eine **Gebühr** von 14,30 Euro, für Beilagen je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage, zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Vorstellung zugestellt wird.

ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

vorweg mit E-Mail an: recht@bbt-se.com;

2. Gemeinde Lans
Scheibweg 128, 6072 Lans
3. Landeshauptmann von Tirol
p.A. Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
4. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion VII/C/11, Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1, 1010 Wien
5. Verlassenschaft nach Anna Auer
p.A. Sparbeggweg 53, 6072 Lans
6. Stephanie Bartsch
Perlachweg 487, 6073 Sistrans
7. Univ. Prof. Dr. Georg Bartsch
Kettenhofweg 88, D-60325 Frankfurt am Main
8. Landesumweltanwalt für Tirol
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
9. Transitforum Austria – Tirol
Verein zum Schutz des Lebensraums in der Alpenregion
Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck
10. Naturfreunde Österreich
Landesstelle Tirol
Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck

11. Österreichischer Alpenverein
Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Für den Bundesminister:
Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Erich Simetzberger
Tel.: +43 (1) 71162 65 2215
Fax: +431 71162 65 62215
E-mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at